

Universität Pécs

**Organisations- und Funktionssatzung
Anlage 7/c**

**Aufnahmeverfahrensordnung für ausschließlich für ausländische Staatsbürger angebotene
fremdsprachliche Ausbildungen an der Universität Pécs**



Pécs 2018.

Ab dem 21. Dezember 2018. geltende Fassung

Der Senat der Universität Pécs (im Weiteren: Universität) legt die Verfügungen auf Grundlage der Verfügungen des Regierungserlasses Nr. 432/2012. (XII. 29.) über das hochschulische Aufnahmeverfahren für die ausschließlich für ausländische Staatsbürger der fremdsprachlichen Ausbildungen folgendermaßen fest:

KAPITEL 1.

Gültigkeit

§ 1. (1) Die persönliche Gültigkeit der Regelung erstreckt sich auf alle Organisationseinheiten der Universität.

(2) Die objektive Gültigkeit der Regelung erstreckt sich auf jene fremdsprachlichen Ausbildungen, die von der Universität ausschließlich für ausländische Staatsbürger so anbietet, dass die Aufnahme nicht durch das zentrale Aufnahmeverfahren des Bildungsamtes, sondern durch das eigene Aufnahmeverfahren der Universität geschieht.

(3) Bezüglich dieser Regelung gilt als ausländischer Staatsbürger die Person, die ausländische Staatsbürgerschaft hat und neben dieser sie über keine ungarische Staatsbürgerschaft verfügt.

KAPITEL 2.

Informationen über die Ausbildungen, Bewerbung um die Ausbildungen

§ 2. (1) Die Universität verwaltet mit den in der hochschulischen Aufnahmebroschüre bestimmten Inhaltselemente eine selbstständige Datenbank über die ausschließlich für ausländische Staatsbürger angebotenen fremdsprachlichen Ausbildungen (im Weiteren: Ausbildungen).

(2) Die detaillierten Informationen über die Ausbildungen werden anhand der im Absatz (1) bestimmten selbstständigen Datenbank auf der internationalen Einschulungswebseite der Universität (<http://international.pte.hu>) gespeichert. Die Informationen bzgl. der Ausbildungen der Fakultätenwebseiten sind durch den Link der internationalen Einschulungswebseite der Universität auch zu erreichen.

(3)¹ Die Bewerbung um die Ausbildungen geschieht durch die Onlinefläche Dream!Apply (im Weiteren: Fläche) - außer an der Medizinischen Fakultät und an der Fakultät für Pharmazie. Die von den Kapiteln 2-5 bestimmten abweichenden Regelungen der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Pharmazie sind im Kapitel 6 festgehalten.

(4) Die Bewerbungsfristen- und Anforderungen werden in den Anordnungen des Dekans der Fakultäten bestimmt, indem die Fristen zwischen 1. Februar und 15. August – außer Querseminerausbildungen – fallen sollen (bei Ländern, die visapflichtig sind, ist das Enddatum 31. Juli).

¹ Die Abänderungen dieser Regelung wurden an der Sitzung des Senats am 20. Dezember 2018. angenommen. Gültig ab dem Tag der Senatsentscheidung.

(5) Die Nachreichfrist von zur Anmeldung nötigen Dokumenten muss mindestens 5 Tage dem Entscheidungstag der Aufnahme vorangehen. Abweichend von den Verfügungen dieser Regelung, wenn die Anordnung des Dekans der Fakultät es erlaubt, kann der/die Bewerber/in darüber eine Erklärung einreichen, dass er/sie die Hochschulreife spätestens bis Immatrikulation vorzeigen wird.

(6) Die Bewertung der Bewerbungen, die Verwaltung, die Überprüfung und die Speicherung der eingereichten Dokumente geschehen vor allem an der Fläche.

(7) Während der Bewerbung müssen – außer der für die Ausbildungen speziell vorgeschriebene – folgende Dokumente auf jeden Fall eingereicht werden:

- a) Bescheinigung über die zur Aufnahme erforderliche Qualifikation,
- b) persönliche Identifikation bescheinigendes Dokument,
- c) Lebenslauf mit Foto.

(8) Bei der Bestimmung der Bewerbungsgebühr muss beachtet werden, dass die Gebühr nicht weniger als 100 EUR betragen kann. Ohne die Entrichtung der Bewerbungsgebühr kann der/die Bewerber/in – außer den Bewerbern des Stipendium Hungaricum Programms und den, bei denen das Gesetz oder ein bilateraler Vertrag mit der Universität die Bewerbungsgebühr ausschließt – am Aufnahmeverfahren nicht teilnehmen.

(9) Über die Aufnahmeentscheidung muss der/die Bewerber/in über die Fläche informiert werden. Wenn das Programm weitere Benachrichtigung in Papierform auch bieten möchte, kann es selbstständig vornehmen.

(10) Die Bestimmung der Aufnahmeanforderungen (erforderliche Dokumente zum Hochladen, Ablauf der Aufnahmeprüfung) gehört in den Zuständigkeitsbereich der die Ausbildung anbietenden Fakultät, die Veröffentlichung auf der Fläche gehört in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Direktorats für auswärtige Angelegenheiten. Darunter gilt die Bestimmung des Kreises der Dokumente zum Hochladen über den Gesundheitszustand als Ausnahme, diese gehört in den Zuständigkeitsbereich des Institutes.

KAPITEL 3.

Aufnahmeverfahren

§ 3. (1) Die Aufnahmeprüfung kann am Sitz oder in den Räumlichkeiten der Universität, bzw. an anderen von der Fakultät in den Aufnahmeregelungen des betroffenen Faches bestimmten ungarischen oder ausländischen Orten stattfinden.

(2) Aufnahmeprüfungen können nur von Dozenten, die mit der Universität in Arbeitsverhältnis stehen oder von der Universität beauftragt sind, ausgeführt werden. Die Rekrutierungsagenturen, die mit der Universität im Vertrag stehen, können an der Organisation der Aufnahmeprüfung mitwirken, aber an der Prüfung selbst können sie nicht teilnehmen.

(3) Die Aufnahmeprüfung kann auch im Rahmen eines online Videoanrufes gestaltet werden. In diesem Fall muss eine vor der Universität beauftragte Person die Identität des Prüflings prüfen. Prüfungen via online Videoanruf können nur an von der Fakultät bestimmten Orten

gehalten werden. An den Prüfungsort können sich nur der Prüfling bzw. die von der Fakultät beauftragte Person, die die Identität des Prüflings und die Regelrectigkeit der Prüfung prüfen soll, aufhalten. Weitere detaillierte Regelungen über Aufnahmeprüfungen via online Videoanruf müssen in der Anordnung des Dekans festgehalten werden.

(4) Während des Aufnahmeverfahrens können schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, bzw. Eignungstest organisiert werden.

(5) An der Aufnahmeprüfung ist – wenn die Fakultät es in der Anordnung des Dekans in Bezug auf die Fachrichtung nicht anders anordnet – die Teilnahme eines/einer Prüfers/in genügend.

(6) Wenn die Aufnahmeregelungen der Fakultät in Bezug auf die Fachrichtung es erlauben, kann die Aufnahmeentscheidung auch anhand der eingereichten Dokumente, ohne Aufnahmeprüfung getroffen werden.

(7) Nur solche Bewerber können aufgenommen werden, die an der Sprache der Ausbildung mindestens über ein CEFR B2 Niveau verfügen. Die Sprachkenntnisse des/der Bewerbers/innen müssen während des Aufnahmeverfahrens geprüft werden, ausgenommen wenn er/sie sein/ich vorheriges Studium an der Sprache geleistet hat. In diesem Fall muss die die Fachrichtung anbietende Fakultät die Sprachkenntnisse während des Aufnahmeverfahrens nicht prüfen.

(8) Wenn die Universität nach dem Entscheidungstreffen aber spätestens bei der Immatrikulation feststellt, dass die Aufnahme anhand unwahren Daten und Informationen erfolgt ist, annulliert die für das Entscheidungstreffen zuständige Kommission die Aufnahmeentscheidung und trifft eine Ablehnungsentscheidung.

(9) Die Finanzierungs- und Abrechnungsregelungen bzgl. des Aufnahmeverfahrens werden in der gemeinsamen Anordnung des Rektors und der Kanzlei bestimmt.

KAPITEL 4.

Aufnahmeentscheidung

§ 4. (1) Die Aufnahmeentscheidung wird von einer mindestens aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission getroffen.

(2) Die objektiven Kriterien der Aufnahmeentscheidung müssen mindestens 30 Tage vor der Anmeldefrist an der Fläche veröffentlicht werden. Die Aufnahmeentscheidung muss auf jeden Fall anhand der Kriterien transparent getroffen werden. Der Beschluss über die Entscheidung muss die Identifikation des/der Bewerbers/in und die Informationen über rechtliche Abhilfe beinhalten.

(3) Der genehmigende Entscheidungsbeschluss muss folgendes beinhalten:

- a) persönliche Daten des/der Bewerbers/in (Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft),
- b) Benennung der Ausbildung (Fakultät, Fachrichtung),
- c) Dauer der Ausbildung (Zahl der Semester),

- d) voraussichtliches Datum der Beendigung des Rechtsverhältnisses,
- e) Arbeitsordnung der Ausbildung (Vollzeit, Teilzeit),
- f) Finanzierungsform,
- g) Informationen über die rechtliche Abhilfe,
- h) Zahlungsbestätigung über die von der Universität ausgeschrieben und an die Universität entrichteten Gebühren,
- i) Bestätigung darüber, dass der/die Bewerber/in über die für das Studium erforderliche Sprachkenntnisse verfügt (wenn die Universität sie geprüft hat).

(4) Der/die Bewerber/in muss rechtzeitig über die Aufnahmeentscheidung (zumindest elektronisch) benachrichtigt werden, um genug Zeit für die Durchführung von für das Studium erforderlichen universitären und amtlichen administrativen Aufgaben zu haben, wie auch die Leistung von durch das Einwanderungs- und Asylbehörde gestellten Pflichten.

(5) Wenn der/die Bewerber/in die Aufnahmeentscheidung fachlich bezweifelt, hat er/sie 8 Tage Zeit nach der Kenntnisnahme, Abhilfe zu ersuchen, worüber der/die Dekan/in der die Ausbildung anbietenden Fakultät berechtigt ist, zu entscheiden. Wenn der/die Bewerber/in die Aufnahmeentscheidung wegen Vergehen oder Richtlinienverstoß bezweifelt, hat er/sie 15 Tage Zeit nach der Kenntnisnahme, Abhilfe zu ersuchen, worüber die Studienkommission zweiter Instanz berechtigt ist, zu entscheiden.

(6) Bei Bewerbern, die sich um englischsprachige Ausbildung bewerben, muss – oder wenn die bezügliche Anordnung des Dekans so verfügt – kann bei ablehnender Entscheidung empfohlen werden, studentisches Rechtsverhältnis in der Vorbereitungsausbildung der Universität zu schaffen.

KAPITEL 5.

Besondere Regelungen über den gesundheitlichen Eignungstest

§ 5. (1) Bei Ausbildungen, wo das Gesetz, bzw. die auf dem Gesetz ruhenden Regelungen der Universität es vorschreibt, ist die Voraussetzung für das Schaffen des studentischen Rechtsverhältnisses die Eignung an der von der Universität organisierten medizinischen Eignungsuntersuchung.

(2) Wenn die Anordnung des Dekans es ermöglicht, kann sich der/die aufgenommene Bewerber/in für die betroffene Fachrichtung – wenn es bei ihm/ihr anhand der von ihm/ihr ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung und anhand der eingereichten Dokumente kein Grund existiert, der das Schaffen des studentischen Rechtsverhältnisses ausschließen würde – auch vor dem von der Universität organisierten Eignungstest einschreiben, aber in diesem Fall schließt die Universität die durch den von ihr beglaubigten Immatrikulationsbogen verwirklichte Einschreibungsentscheidung an die Voraussetzung, dass der/die Bewerber an der von der Universität organisierten medizinischen Untersuchung als geeignet erscheint. Wenn der/die Bewerber/in an der von der Universität organisierten medizinischen Untersuchung als nicht geeignet erscheint, kann es festgestellt werden, dass die vor der Universität für das Schaffen des studentischen Rechtsverhältnisses bestimmte Voraussetzung der Eignung an der von der Universität organisierten medizinischen Untersuchung nicht erfüllt wird, kann das studentische Rechtsverhältnis des/der Bewerbers/in nicht erschaffen

werden, und der/die Bewerber – als Person ohne studentisches Rechtsverhältnis – muss vom Studienregister gelöscht werden.

KAPITEL 6.

Sonderregelungen für die Bewerbungen um die fremdsprachlichen Ausbildungen der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Pharmazie

§ 5/A² (1) Während der Bewerbung um die unter die Gültigkeit dieser Regelung fallenden fremdsprachlichen Ausbildungen der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Pharmazie müssen die in diesem § bestimmten Abweichungen dieser Regelung angewendet werden.

(2) Bewerbungen um die Ausbildungen müssen an der eigenen online Fläche der Fakultät und nach der online Registration auch durch die Bewerbungsunterlagen (persönlich oder per Post) in Papierform eingereicht werden. Die Anmeldung wird bei der Ankunft der Dokumente in Papierform angenommen.

(3) Die Bewertung der Anmeldung geschieht im eigenen Zuständigkeitsbereich der Fakultät, die eingereichten Dokumente werden im Bewerbungsbüro der Fakultät überprüft und gelagert.

(4) Der/die Bewerber muss über die Aufnahmeentscheidung per Email durch die online Fläche der Fakultät und im Falle des englischen Ausbildungsprogrammes in Papierform per Post benachrichtigt werden.

(5) Die Bestimmung und Veröffentlichung der Aufnahmeanforderungen ist die Pflicht der Fakultät, der sie an ihrer Bewerbungsfläche auch nachgeht.

KAPITEL 7.

Besondere Regelungen über die Vorbereitungsausbildungen des Internationalen Bildungszentrums der Medizinischen Fakultät

§ 6. (1) Das Internationale Bildungszentrum der Medizinischen Fakultät (im Weiteren: IBZ) organisiert Vorbereitungsausbildungen, die studentisches Rechtsverhältnis schaffen, an der Universität. Für die Vorbereitungsausbildungen sind die Regelungen der Medizinischen Fakultät und die folgenden besonderen Verfügungen dieser Regelung maßgebend.

(2) Die Vorbereitungsausbildungen können ein Semester (5 Monate), zwei Semester (10 Monate), oder drei Semester (15 Monate) lang sein.

(3) Zur Teilnahme an den Vorbereitungsausbildungen ist die mitteschulische Qualifikation (oder gleichwertige) erforderlich. Das Qualifikation bestätigende Dokument muss der/die Bewerber spätestens bei der Einschreibung vorzeigen.

(4) Bei der Bestimmung der Bewerbungsgebühr muss beachtet werden, dass die Gebühr nicht weniger als 100 EUR betragen kann. Ohne die Entrichtung der Bewerbungsgebühr kann der/die Bewerber/in am Aufnahmeverfahren nicht teilnehmen.

² Die Abänderungen dieser Regelung wurden an der Sitzung des Senats am 20. Dezember 2018. angenommen. Gültig ab dem Tag der Senatsentscheidung.

(5) Die Höhe der vom/von der Bewerber/in zu entrichtenden Bewerbungs- und/oder Registrationsgebühr ist in der mit der Zustimmung der Kanzlei festgelegten Anordnung des Dekans festgesetzt. Die damit in Verbindung stehenden Finanzierungs- und Abrechnungsregelungen werden in der gemeinsamen Anordnung des Rektors und der Kanzlei bestimmt.

(6) Während des Aufnahmeverfahrens wird ein schriftlicher Test ausgefüllt und – wie online Videoanruf – ein Motivationsgespräch mit dem Resultat „geeignet“ oder „nicht geeignet“ geführt.

(7) Die Bewerber der englischsprachigen Vorbereitungsausbildungen werden vom/von der Leiter/in des Englischprogramms des Internationalen Bildungszentrums der Medizinischen Fakultät fachlich bewertet, die Bewerber der ungarischen Vorbereitungsausbildungen werden vom/von der Leiter/in des ungarischen Programms des Internationalen Bildungszentrums der Medizinischen Fakultät fachlich bewertet und sie geben in Bezug auf die Bewerber Vorschlag an den/die Leiter/in des IBZs. Die Aufnahmeentscheidung wird vom/von der Direktor/in des IBZs getroffen.

KAPITEL 8.

Verfügungen des Inkrafttretens

§ 7. (1) Die vorliegende Regelung tritt am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft. Die Verfügungen der vorliegenden Regelung sind für die ab dem akademischen Jahr 2019/2020 angebotenen Ausbildungen anzuwenden.

(2)³ Die Medizinischen Fakultät und die Fakultät für Pharmazie sind verpflichtet, bis zum 30. Januar 2019. die anderen Fakultäten bis zum 15. Oktober 2018. die Aufnahmeregelungen beinhaltende Anordnung des Dekans bzgl. der für ausländischen Staatsbürger angebotenen, fremdsprachlichen Ausbildungen, die mit dieser Regelung im Einklang stehen, erschaffen und veröffentlichen. Wenn diese Anordnung des Dekans auch wirtschaftliche und finanzielle Verfügungen beinhaltet, so sind zum Inkrafttreten vorgehende Vereinbarungen mit dem/der Kanzler/in erforderlich.

(3)⁴ Die in der Regelung bestimmte gemeinsame Anordnung des Rektors und der Kanzlei ist spätestens bis zum 30. April 2019. zu erschaffen und veröffentlichen.

(4) Die Medizinische Fakultät ist verpflichtet, die Regelungen bestimmt durch § 6. dieser Regelung über die Vorbereitungsausbildungen spätestens bis zum 31. Dezember 2018. zu erschaffen und veröffentlichen. Wenn diese Regelung auch wirtschaftliche und finanzielle

³ Die Abänderungen dieser Regelung wurden an der Sitzung des Senats am 20. Dezember 2018. angenommen. Gültig ab dem Tag der Senatsentscheidung.

⁴ Die Abänderungen dieser Regelung wurden an der Sitzung des Senats am 20. Dezember 2018. angenommen. Gültig ab dem Tag der Senatsentscheidung.

Verfügungen beinhaltet, so sind zum Inkrafttreten vorgehende Vereinbarungen mit dem/der Kanzler/in erforderlich.

Pécs, den 21. Juni 2018.

Dr. Bódis József
Rektor

Abschlussklausel: Die vorliegende Verordnung wurde vom Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 durch den Beschluss Nr. .../2018. (06.21.) angenommen.

Die Abänderungen dieser Regelung wurden an der Sitzung des Senats am 20. Dezember 2018. angenommen. Gültig ab dem Tag der Senatsentscheidung.

Dr. Attila Miseta
Rektor